

**14. Unter welchen Voraussetzungen ist der Dienstberechtigte zur Herabsetzung von Dienstvergütungen und Versorgungsbezügen berechtigt?**

Dritte Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen usw. vom 6. Oktober 1931, Fünfter Teil, Kap. III §§ 1, 4, 5 (RGBl. I S. 537, 557). BGB. § 242.

II. Zivilsenat. Ur. v. 13. Juni 1933 i. S. D. AG. (Bekl.) w. G. (Rl.). II 51/33.

- I. Landgericht München I.
- II. Oberlandesgericht baselstf.

Durch Dienstvertrag vom 1. Februar 1923 wurde der Kläger mit Wirkung von diesem Tage an als Vorstandsmitglied der verklagten Aktiengesellschaft angestellt. Als Dienstlohn war ihm in § 4 außer einigen Nebeneinnahmen zugesagt „das Gehalt eines Reichsbeamten der Höchsthöhe der Befoldungsgruppe XIII bezw. der später an ihre Stelle tretenden Befoldungsstufe mit allen Zulagen und Zuschlägen, berechnet für den Dienstort München“. Nach § 5 hatte er „Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung nach den einschlägigen jeweils geltenden reichsrechtlichen Normen“. Der Kläger, der sich seit dem 1. November 1924 im Ruhestande befindet, hat seitdem ein Ruhegehalt bezogen, das sich in der Folgezeit entsprechend den für Reichsbeamte erlassenen Vorschriften erhöhte. Vom 1. Februar 1931 ab kürzte die Beklagte das Ruhegehalt nach den in den Notverordnungen des Reichspräsidenten vom 1. Dezember 1930, 5. Juni 1931 und 8. Dezember 1931 für die Pensionen der Reichsbeamten gegebenen Vorschriften. Unter Hinweis auf die ernste wirtschaftliche Lage des Unternehmens ließ sie dann vom 1. Mai 1932 ab eine weitere bedeutende Kürzung der Bezüge ihrer sämtlichen Ruhegehaltsempfänger einschließlich der Witwen und Waisen eintreten.

Der Kläger hält jede Minderung seines Ruhegehalts, sei es auf Grund der Bestimmungen der Notverordnungen, sei es aus wirtschaftlichen Erwägungen heraus, für unzulässig. Er hat deshalb geklagt auf Nachzahlung der ihm einbehaltenen Beträge und im zweiten Rechtszuge ferner auf Feststellung, daß die Beklagte nicht berechtigt sei, an seiner Pension irgendeine Kürzung außer der gesetzlichen gewöhnlichen Lohnsteuer, der Kriegenlohnsteuer bezw. der Arbeitslosenhilfe vorzunehmen.

Landgericht und Oberlandesgericht wiesen die Klage insoweit ab, als der Kläger Nachzahlung der ihm auf Grund der Notverordnungen über die Kürzung der Beamtengehälter und -pensionen einbehaltenen Beträge verlangte, erklärten aber weitergehende Abzüge für unzulässig. Die Revision der Beklagten blieb erfolglos.

#### Gründe:

Zur Nachprüfung des Revisionsgerichts steht allein die Feststellung des Berufungsgerichts, die der Beklagten eine Kürzung des Ruhegehalts des Klägers in größerem Maße, als sie in den Not-

Verordnungen vom 1. Dezember 1930 (RGBl. I S. 517), 5. Juni 1931 (RGBl. I S. 279) und 8. Dezember 1931 (RGBl. I S. 699) ihre Berechtigung findet, untersagt.

Der Vorderrichter gibt seiner Entscheidung hierzu eine doppelte Begründung. In erster Reihe führt er aus, die in Rechtsprechung und Schrifttum bestrittene Frage, ob und inwieweit die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse und die besondere Lage eines Unternehmens zur Kürzung der Ruhegehaltsansprüche seiner Beamten und Angestellten zum Zwecke der Aufrechterhaltung des Betriebes berechtigten, habe durch die Notverordnung vom 6. Oktober 1931 eine gesetzliche Regelung erfahren. In dieser sei für die Herabsetzung übermäßiger Dienstvergütungen und Versorgungsbezüge ein ganz bestimmtes Verfahren vorgeschrieben, und vor allem sei die Zulässigkeit dieser Bezugs Kürzung an die Überschreitung einer Gehaltsgrenze von 15000 RM. jährlich gebunden. Aus dieser abschließenden gesetzlichen Regelung müsse gefolgert werden, daß eine Kürzung von Gehalts- und Versorgungsbezügen unter 15000 RM., wie sie beim Kläger in Frage kommen, unzulässig sei.

Diese Ansicht des Berufungsgerichts ist zutreffend. Wie die Ausführungen von Vogels in JW. 1931 S. 3644 ergeben, finden die Vorschriften über die Herabsetzung übermäßig hoher Dienstvergütungen in Kap. III des 5. Teils der Verordnung vom 6. Oktober 1931 ihre Begründung gerade in den damals aufgetretenen Zweifeln darüber, ob die Rücksicht auf die Wirtschaftsfrage den Dienstherrn zur Kündigung bestehender Verträge nach § 626 BGB. oder zur Herabsetzung von Dienstvergütungen im Hinblick auf § 242 das. berechtigte. Diese Zweifel wollte die Notverordnung beenden, und dabei hielt die Reichsregierung, wie Vogels weiter ausführt, daran fest, daß grundsätzlich auch langfristige Verträge mit hohen Dienstbezügen vom Dienstherrn erfüllt werden mußten; dieser solle aber davor geschützt werden, daß er durch starres Festhalten an jenen unter anderen Umständen abgeschlossenen Verträgen zugrunde gerichtet würde, und deshalb sei ein besonderes Verfahren eingeführt worden, das dem Dienstherrn die Herabsetzung übermäßig hoher Dienstvergütungen ermöglichen sollte. Danach ist es also gerade Zweck und Ziel der entsprechenden Vorschriften der Notverordnung vom 6. Oktober 1931 gewesen, eine feste gesetzliche Grundlage dafür zu schaffen, ob und unter welchen Voraussetzungen die Kürzung der in einem laufenden Dienst-

vertrage vorgesehenen Dienstvergütungen und Ruhegehälter zulässig ist. Die Verordnung wählte nun nicht den Weg, daß sie ganz allgemein eine Herabsetzung der Bezüge gestattete, sofern die Weiterzahlung der vertragmäßigen Vergütung dem Dienstherrn nach Treu und Glauben nicht zugemutet werden könnte. Sie zog vielmehr engere Grenzen und ließ in den außerhalb dieser Grenzen liegenden Fällen keine Kürzung der Gehälter und Versorgungsbezüge zu. Das gilt besonders im Hinblick auf die Bestimmung in § 5 Kap. III Teil 5 der Verordnung. Dort werden die vorausgehenden Vorschriften über die Möglichkeit einer Kürzung für unanwendbar erklärt, soweit die Vergütung oder die Versorgungsbezüge 15000 RM. jährlich nicht übersteigen; hierdurch ist die Herabsetzung eines unter dieser Grenze liegenden Ruhegehaltes ausgeschlossen. Das ist nicht eine Folgerung, die sich im Wege des Rückschlusses ergibt, sondern das ist der klare Inhalt der Verordnung.

Damit erledigt sich die nicht recht verständliche Ansicht der Beklagten, welche die Revision dahin vorträgt, daß die Notverordnung vom 6. Oktober 1931 nur die Fälle betreffe, in denen die Höhe der Verpflichtung des Dienstberechtigten ohne die Bestimmungen der Notverordnungen außer Zweifel stehe, daß die Beklagte aber auf Grund des bestehenden Vertrages unter Berücksichtigung der Vorschrift des § 242 BGB. überhaupt nicht mehr als die von ihr seit Mai 1932 bewirkten Zahlungen an den Kläger zu leisten habe. Auch die Höhe der Verpflichtung der Beklagten gegenüber dem Kläger, wie sie ohne Beachtung der Bestimmungen der verschiedenen Notverordnungen bestand, ergab sich aus dem Vertrage vom 1. Februar 1923 zweifelsfrei. Aber gerade eine allgemeine Herabsetzung der vertragmäßigen Leistungen unter Hinweis auf § 242 BGB. schließen die Vorschriften der Verordnung vom 6. Oktober 1931 aus. Da es anderseits im vorliegenden Falle an den besonderen Voraussetzungen, woran die Zulässigkeit einer Kürzung geknüpft ist, nämlich an einer hinreichenden Höhe des Ruhegehaltes fehlt, so kommen hier Kürzungen nur insoweit in Betracht, als sie aus den Bestimmungen des Dienstvertrages selbst gerechtfertigt sind. Der erkennende Senat stimmt hierin voll mit der Rechtsauffassung überein, die das Reichsarbeitsgericht in seinen Entscheidungen vom 10. August 1932 (RAO. Bd. 11 S. 325) und vom 21. Januar 1933 (RAO. 1933 S. 1276 Nr. 1 = WarnRspr. 1933 Nr. 60 S. 121) niedergelegt hat. Soweit

der Dienstvertrag des Klägers selbst die Möglichkeit zur Kürzung des Ruhegehalts bietet, trägt ihr die Entscheidung des Vorderrichters im ersten Teile des angefochtenen Urteils Rechnung, indem sie die von der Beklagten auf Grund der Notverordnungen über die Herabsetzung der Beamtenbezüge vorgenommenen Pensionsminderungen für zulässig erklärt.

Das Oberlandesgericht führt dann in zweiter Reihe noch aus, auch aus tatsächlichen Gründen erscheine die von der Beklagten auf Grund ihres Schreibens vom 12. April 1932 vorgenommene weitere Kürzung nicht berechtigt. Die Beklagte habe bereits durch die vertragmäßige Angleichung der Versorgungsbezüge des Klägers an die Befolgung der Reichsbeamten denselben Erfolg einer Entlastung ihres Betriebsunternehmens auf Kosten des Klägers erreicht. Damit sei zwangsläufig eine den allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen sich anpassende Senkung der Ansprüche des Klägers eingetreten, und zwar bis zur Grenze dessen, was die Notverordnungen bezüglich der Kürzung des Gehalts und der Versorgungsbezüge der Staatsbeamten und der ihnen gleichgestellten Beamten anderer öffentlicher Körperschaften für angemessen und billig erachteten. Auch aus diesem Grunde ist der Vorderrichter der Ansicht, daß eine weitere Kürzung des Ruhegehalts des Klägers unzulässig und auch nicht aus § 242 BGB. zu rechtfertigen sei.

Allein selbst wenn eine gesetzliche Regelung der Fälle, in denen die Kürzung eines vertraglich zugesagten Ruhegehalts zulässig ist, durch die Notverordnung vom 6. Oktober 1931 nicht erfolgt wäre, würden diese Ermägungen überflüssig, die von der Revision dagegen gerichteten Angriffe unbeachtlich sein. Denn ein allgemeiner, aus § 242 BGB. und der Rücksicht auf Treu und Glauben zu entnehmender Grundsatz, daß wirtschaftliche Schwierigkeiten des Dienstherrn zu einer Minderung der von ihm vertragsmäßig zu zahlenden Dienstvergütungen und Ruhegehälter berechtigten, kann nicht anerkannt werden. Wohl hat die Rechtsprechung den wirtschaftlichen Niedergang eines Unternehmens unter ganz besonderen Umständen, insbesondere wenn dessen Weiterführung gefährdet erschien oder wenn bereits eine Betriebsstillegung erfolgt war, als einen wichtigen Grund im Sinne von § 626 BGB. gelten lassen, der den Dienstherrn zur fristlosen Kündigung laufender Dienstverträge berechtigte (vgl. RG. in JW. 1927 S. 245 Nr. 3 und HöchstRp. 1930 Nr. 772; RWG. in JW.

1933 S. 257 Nr. 21 und S. 1277 Nr. 2). Wird mit der Kündigung das Angebot verbunden, einen neuen Dienstvertrag unter anderen Bedingungen zu vereinbaren, so kann sich hierin ein Weg bieten, der tatsächlich zu einer Minderung der Dienstvergütung führt. Um die Kürzung eines auf Dienstvertrag beruhenden Pensionsanspruchs zu erreichen, ist dieser Weg jedoch ungangbar. Denn ein Dienstverhältnis, das der Kündigung unterliegen könnte, ist hier nicht mehr vorhanden, der § 626 BGB. deshalb nicht anwendbar. Wollte man im einen wie im anderen Falle, bei noch bestehendem wie bei bereits beendetem Dienstverhältnis, eine Herabsetzung der Vergütung oder des Ruhegehaltes aus der einseitigen Rücksichtnahme auf die wirtschaftliche Lage des Zahlungspflichtigen zulassen, so würde das dem Grundsatz der Vertragstreue zuwiderlaufen und damit zu völliger Rechtsunsicherheit führen. Auch hierin stimmt der erkennende Senat überein mit der Stellungnahme des Reichsarbeitsgerichts in den oben erwähnten Entscheidungen vom 10. August 1932 und vom 21. Januar 1933, deren Grundsätze auch im Schrifttum Anerkennung gefunden haben (vgl. die Anmerkungen von Hueck *JW.* 1932 S. 3219 und von Doppermann *JW.* 1933 S. 1276).

An diesen Grundsätzen vermag auch der Hinweis der Revision auf die Interessengemeinschaft zwischen dem früheren leitenden Angestellten und seiner früheren Dienstberechtigten ebensowenig etwas zu ändern wie die Tatsache, daß sich alle übrigen Ruhegehaltsempfänger der Beklagten mit einer Ausnahme auf ein Schiedsgutachten geeinigt haben. Ganz abgesehen also von den Bestimmungen der Notverordnung vom 6. Oktober 1931, konnte eine Kürzung des Ruhegehaltes des Klägers nur in dem Umfang eintreten, in dem sie durch den Dienstvertrag selbst gerechtfertigt war, d. h. in dem Rahmen, in dem entsprechende Pensionen der Staatsbeamten eine Minderung erfuhren.